

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9113/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
34.401/3-2/84

Bearbeiter  
Dr. Liehr

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	34 GE/19 84
Datum:	6. JULI 1984
Verteilt	1984-07-09
	franc

*St. Janyek*

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 638/1982, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Novelle BGBl.Nr. 638/1982 zum Arbeitsmarktförderungsgesetz wurden die §§ 39a und 39b eingefügt, die die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Förderungen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung bilden.

Diese Bestimmung fand ihre Berechtigung in einer Zeit der wirtschaftlichen Rezession, die eine möglichst rasche betriebliche Förderung zur Erhaltung der Arbeitsplätze erforderte. Jedoch zu einem Zeitpunkt der konjunkturellen Aufwärtsbewegung, des wirtschaftlichen Aufschwunges und der Konsolidierung des Arbeitsmarktes scheint eine Verlängerung der Geltungsdauer um weitere 3 Jahre nicht unbedingt erforderlich.

- 2 -

Ferner ist zu bedenken, daß auf Grund des § 39b Abs. 2, der eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften vorsieht, weitere finanzielle Belastungen für das Land zu erwarten sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 3 -

**LAD-VD-9113/20**

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



